

Studienordnung für den Masterstudiengang Banking and Finance an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 18. September 2008)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO)¹ den Masterstudiengang Banking and Finance. Gegenstand

§ 2. Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zu den zu belegenden Modulen, werden in einem Anhang geregelt. Anhang

§ 3. Die ZHAW und die Hochschule Luzern (HSLU) bieten den Masterstudiengang gemeinsam an. Partnerhochschulen

§ 4. Die Partnerhochschulen ernennen ein Steering Committee und eine Studienleitung. Ein Organisationsreglement bestimmt deren Aufgaben. Gremien des Studiengangs

§ 5. ¹ Der Masterstudiengang wird als Teilzeitstudium angeboten. Teilzeitstudium und Umfang
² Die Regelstudiendauer beträgt vier Semester.
³ Der Studiengang umfasst Studienleistungen von 90 Credits.

§ 6. An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während sechs Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet. Die Studienleitung entscheidet über Ausnahmen. Anrechnung von Credits

B. Zulassung zum StudiumVoraus-
setzungen

§ 7. ¹ Bewerberinnen und Bewerber mit folgendem Abschluss werden zum Studium zugelassen:

- a. Bachelorabschluss in Business Administration von 180 Credits,
- b. gleichwertiger Hochschulabschluss aus einem verwandten Studiengang von 180 Credits.

² Die Studienleitung entscheidet über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gemäss Abs. 1 lit. b.

³ Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ausserdem

- a. den Nachweis einer Vertiefung im Themenfeld «Banking and Finance» im Umfang von 30 Credits erbringen,
- b. in der Lage sein, dem Unterricht in deutscher und englischer Sprache zu folgen,
- c. die Eignungsabklärung erfolgreich absolvieren.

Eignungs-
abklärung

§ 8. ¹ Die ZHAW führt für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber ein Verfahren zur Eignungsabklärung durch.

² Es werden folgende Fähigkeiten überprüft:

- a. Allgemeine Fachkompetenz,
- b. Vertiefungsrelevante Fachkompetenz,
- c. Sprachkompetenz in Englisch und Deutsch.

³ Bewerberinnen und Bewerber haben die Eignungsabklärung bestanden, wenn die Kriterien gemäss Abs. 2 lit. a–c als erfüllt beurteilt werden.

Aufnahme-
gespräch

§ 9. Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Aufnahmegespräch geführt.

C. Module

Modultypen

§ 10. ¹ Das Studienangebot besteht aus den Modultypen C, R und M.

² C-Module sind Pflichtmodule. Sie vermitteln die Kernkompetenzen im Studiengang in den Bereichen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialkommunikative Kompetenz und Selbstkompetenz.

³ R-Module sind Wahlpflichtmodule. Sie erweitern und unterstützen die in den Pflichtmodulen vermittelten Kompetenzen.

⁴ M-Module sind Wahlpflichtmodule. Sie vermitteln Zusatzkompetenzen ausserhalb des Kernbereichs des Studiengangs.

§ 11. ¹ Wer ein C-Modul zum zweiten Mal nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen. Bestehensvoraussetzungen

² Wer ein R-Modul oder ein M-Modul zum zweiten Mal nicht besteht, muss ein anderes Modul desselben Modultyps bestehen.

§ 12. ¹ Module werden in der Regel einmal jährlich angeboten. Durchführung

² Die ZHAW entscheidet auf Vorschlag des Steering Committees über die Durchführung der Module.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul.

§ 13. ¹ Module können einer Leistungsstufe innerhalb der Masterausbildung zugeordnet werden. Leistungsstufen

² Die Leistungsstufe eines Moduls entspricht den für das Modul geforderten Eingangskompetenzen.

³ Es werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- a. Basic,
- b. Intermediate,
- c. Advanced,
- d. Specialized.

§ 14. Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Modulsprachen

D. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

§ 15. ¹ Die Bewertung einzelner Leistungsnachweise erfolgt in Viertels- und Zehntelsnotenschritten. Noten

² Die Bewertung von Modulen erfolgt in halben und ganzen Notenschritten.

Expertinnen und Experten	<p>§ 16. ¹ Expertinnen und Experten können zur Beurteilung von Leistungsnachweisen, insbesondere von Masterarbeiten und Praxisprojekten, herangezogen werden.</p> <p>² Expertinnen und Experten haben eine beratende Funktion, sofern ihnen in dieser Studienordnung keine andere Funktion übertragen wird.</p>
Nachbesserung a. Allgemein	<p>§ 17. ¹ Ein Modul kann nachgebessert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Modul aus nur einem Leistungsnachweis besteht und b. die Modulnote 3,0 oder 3,5 beträgt. <p>² Die Nachbesserung von Gruppenarbeiten und unbegründet versäumten Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Studienleitung bestimmt Art, Umfang, Form und Zeitpunkt der Nachbesserung.</p>
b. Masterarbeit	<p>§ 18. ¹ Die Masterarbeit kann nachgebessert werden, wenn sie mit der Note 3,0 oder 3,5 bewertet wurde.</p> <p>² Eine erfolgreiche Nachbesserung wird mit der Note 4,0 bewertet.</p>
Wiederholung von Modulen	<p>§ 19. Von nicht bestandenen Modulen sind sämtliche nicht bestandene Leistungsnachweise zu wiederholen.</p>
Beginn der Masterarbeit	<p>§ 20. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn 50 Credits erreicht sind.</p>

E. Studienabschluss und Masterdiplom

Titel	<p>§ 21. ¹ Das Masterstudium wird mit dem Titel «Master of Science ZFH in Banking and Finance» abgeschlossen.</p> <p>² Die ZHAW und die HSLU vergeben den Titel gemeinsam.</p>
Abschluss des Studiums	<p>§ 22. Der Mastertitel wird vergeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. alle erforderlichen C-Module bestanden sind, b. die Masterarbeit an einer der Partnerhochschulen verfasst und bestanden wurde, c. 90 Credits insgesamt erreicht sind und d. mindestens 60 Credits an den Partnerhochschulen erreicht sind.

§ 23. Die Abschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt sämtlicher Modulnoten. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet. Abschlussnote

F. Schlussbestimmung

§ 24. Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. November 2008 in Kraft. Genehmigung und Inkrafttreten

Im Namen der Hochschulleitung

Der Rektor: Inderbitzin	Der Generalsekretär: Elmer
----------------------------	-------------------------------

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 30. September 2008.

¹ [LS 414.252.3.](#)